

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht / Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Formular mit Fragen und Antworten zur Antragstellung

Bürgerinnen und Bürger können für ihre Wohnung eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen. Dafür muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen: Sie erhalten Sozialleistungen, Ausbildungsförderung oder haben gesundheitliche Einschränkungen.

So funktioniert Ihr Antrag auf Befreiung/Ermäßigung

- 1. Lesen Sie bitte zunächst die Informationen auf den Seiten 3 und 4.
- 2. Geben Sie dann auf Seite 2 des Antrags Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an. Sind Sie bisher noch nicht bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio angemeldet, gilt Ihr Antrag gleichzeitig als Anmeldung der Wohnung.
- 3. Wählen Sie nun auf Seite 3 den auf Sie zutreffenden Befreiungs-/Ermäßigungsgrund aus und tragen Sie die Nummer auf dem Antrag unter »Grund für die Befreiung/Ermäßigung« ein.
- 4. Wichtig: Bitte unterschreiben Sie unbedingt den Antrag! Ohne Unterschrift ist der Antrag nicht gültig.
- 5. Trennen Sie bitte den Antrag ab. Die Informationen zu den Befreiungs-/Ermäßigungsgründen nehmen Sie bitte zu Ihren Unterlagen.
- 6. Senden Sie den Antrag und eine einfache Kopie des erforderlichen Nachweises in einem frankierten Briefumschlag an:
ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln
- 7. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio entscheidet danach über Ihren Antrag.

Sie möchten Ihren Antrag barrierefrei ausfüllen?

Auf der Internetseite rundfunkbeitrag.de finden Sie einen barrierefreien Zugang zum Antrag mit nützlichen Eingabehilfen.

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie dieses Formular barrierefrei erhalten möchten.

Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie unter rundfunkbeitrag.de.

Gerne können Sie uns auch anrufen unter 01806 999 555 40

(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen).

ARD®

ZDF

Deutschlandradio IIII

BEITRAGSSERVICE

Voraussetzungen für eine Befreiung/Ermäßigung

Folgende Personen können nach § 4 Abs. 1 RBStV aus sozialen Gründen eine Befreiung beantragen		Einzureichende Nachweise
401	Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) oder nach den §§ 27a oder 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG)	aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG
402	Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII	aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII
403	Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II)	aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach SGB II
404	Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
405 A	Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die nicht bei den Eltern wohnen	aktuelle Bescheinigung oder aktueller BAföG-Bescheid
405 B	Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 114, 115 Nr. 2 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) oder nach dem Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III, die nicht bei den Eltern wohnen	aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe
405 C	Empfänger von Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III, die nicht bei den Eltern wohnen	aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III
406	Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e BVG	aktuelle Bescheinigung oder Bescheid über die Feststellung »Sonderfürsorgeberechtigter«
407	Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
408	Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird	aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG
409	Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben	aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach SGB VIII
410 A	taubblinde Menschen	ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit oder den Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“ (blind) und „Gl“ (gehörlos) oder den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ (blind) oder „Gl“ (gehörlos) zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung über die je andere Behinderung oder eine Bescheinigung des Versorgungsamts über den Grad der Hör- und Sehbehinderung
410 B	Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII oder nach § 27d BVG	aktuelle Bescheinigung oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII oder § 27d BVG
Folgende Personen können nach § 4 Abs. 2 RBStV aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung beantragen		Einzureichende Nachweise
432	blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung und hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist	Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ oder behördliche Bescheinigung über die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“
433	behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können	Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ oder behördliche Bescheinigung über die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“
Folgende Personen können nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV (Härtefall) eine Befreiung beantragen		Einzureichende Nachweise
440	Personen, denen eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1–10 genannten sozialen Leistungen wegen Überschreitung der Bedarfsgrenze versagt wurde, wobei die Überschreitung geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrags ist	ablehnender Bescheid oder eine Bescheinigung der Behörde, aus dem die Höhe der Überschreitung ersichtlich ist

Rechtsgrundlagen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Art. 4 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (Fundstellen s. u.) zuletzt geändert durch den 19. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 03. - 07.12.2015 (Fundstellen der Änderung in Klammern). Baden-Württemberg: GBl. 1991, S. 773 (GBl. 2016, S. 129); Bayern: GVBl. 1991, S. 472 (GVBl. 2016, S. 55); Berlin: GVBl. 1991, S. 325 (GVBl. 2016, S. 317); Brandenburg: GVBl. I 1991, S. 602 (GVBl. I 2016, S. 6); Bremen: GBl. 1991, S. 294 (GBl. 2016, S. 483); Hamburg: GVBl. I 1991, S. 445 (GVBl. I 2016, S. 251); Hessen: GVBl. I 1991, S. 392 (GVBl. I 2016, S. 97); Mecklenburg-Vorpommern: GVOBl. 1991, S. 514, (GVOBl. 2016, S. 453); Niedersachsen: GVBl. 1991, S. 332 (GVBl. 2016, S. 61); Nordrhein-Westfalen: GVBl. 1991, S. 423 (GVBl. 2016, S. 454); Rheinland-Pfalz: GVBl. 1991, S. 392 (GVBl. 2016, S. 194); Saarland: Amtsbl. I 1991, S. 1309 (Amtsbl. I 2016, S. 574); Sachsen: GVBl. 1991, S. 444 (GVBl. 2016, S. 249); Sachsen-Anhalt: GVBl. 1991, S. 498 (GVBl. 2016, S. 237); Schleswig-Holstein: GVOBl. 1991, S. 619 (GVOBl. 2016, S. 800); Thüringen: GVBl. 1991, S. 654 (GVBl. 2016, S. 216)

Antworten auf Ihre Fragen

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind volljährige Bürgerinnen und Bürger, die eine Wohnung innehaben. Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Dazu zählen auch Personen, die nach dem Melderecht in der Wohnung gemeldet oder im Mietvertrag als Mieter genannt sind und insofern als Inhaber der Wohnung vermutet werden. Wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner den Rundfunkbeitrag zahlt, brauchen die übrigen in der Wohnung lebenden Personen keinen Beitrag zu zahlen.

Wann beginnt die Beitragspflicht?

Für Bürgerinnen und Bürger beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem sie erstmals eine Wohnung innehaben.

Wer kann eine Befreiung/Ermäßigung beantragen?

Wer bestimmte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Blindenhilfe erhält oder BAföG bezieht, kann sich auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Menschen mit Behinderung, denen das RF-Merkzeichen zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen. Sie zahlen dann nur ein Drittel des Rundfunkbeitrags – 5,83 EUR pro Monat. Taubblinde Menschen können sich auf Antrag befreien lassen.

Wurde Ihr Antrag auf Sozialleistungen wegen zu hohen Einkommens abgelehnt?

Sie erhalten keine der in § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Sozialleistungen, weil Ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze überschreiten. In diesem Fall können Sie eine Befreiung wegen eines besonderen Härtefalls beantragen, wenn die Überschreitung geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrags (17,50 EUR) ist.

Sie verzichten auf eine staatliche Sozialleistung, obwohl Sie darauf Anspruch hätten?

Wer einen Anspruch auf eine der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Sozialleistungen hat, aber aus persönlichen Gründen bewusst auf eine Inanspruchnahme verzichtet, kann unter folgenden Voraussetzungen eine Befreiung als besonderer Härtefall beantragen: Ihnen muss eine der Sozialleistungen des § 4 Abs. 1 RBStV bewilligt worden sein und Sie haben auf diese Sozialleistung gegenüber der Sozialbehörde schriftlich verzichtet. Dem Antrag müssen der Bewilligungsbescheid der Sozialbehörde und die Verzichtserklärung als Nachweis für die Befreiung beigelegt werden.

Wie können Sie die Befreiung/Ermäßigung beantragen?

Schicken Sie uns bitte den vollständig ausgefüllten Antrag mit einer **einfachen Kopie** des unter „Einzureichende Nachweise“ aufgeführten Nachweises.

Bitte senden Sie uns keine weiteren Unterlagen, wie z. B. Bescheinigungen über Wohngeld, Arbeitslosengeld I, Pflegeleistungen nach den Pflegestufen I, II oder III (SGB XI). Auch benötigen wir keine Einkommensnachweise oder Kontoauszüge. **Wichtig:** Alle eingehenden Unterlagen werden immer elektronisch eingesehen und archiviert. Das heißt, eingereichte und **nicht benötigte** Unterlagen können nachträglich nicht mehr gelöscht werden.

Was müssen Sie beachten, wenn Ihnen Ihr Nachweis noch nicht vorliegt?

Ein Antrag kann nur mit dem erforderlichen Nachweis gestellt werden. Stellen Sie den Antrag erst, wenn Ihnen der entsprechende Nachweis vorliegt. Ein Nachteil entsteht Ihnen hierdurch nicht, weil eine rückwirkende Befreiung/Ermäßigung bis zu drei Jahren ab der Antragstellung möglich ist.

Wann beginnt Ihre Befreiung/Ermäßigung?

Die Befreiung/Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats indem der Gültigkeitszeitraum des Bescheids beginnt. Eine rückwirkende Befreiung/Ermäßigung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für maximal drei Jahre möglich.

Hinweis

Die im Antrag auf Befreiung/Ermäßigung erhobenen personenbezogenen Daten werden benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung/Ermäßigung vorliegen. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 1, 2 und 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung. Die Daten erhält die zuständige Landesrundfunkanstalt bzw. der in ihrem Auftrag tätige Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Sie können Auskunft über Ihre Daten und gegebenenfalls deren Berichtigung verlangen.